



Allgemeinverfügung zum Verbrennen pflanzlicher Abfälle im Gebiet der Stadt Soest

Aufgrund

- § 27 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2075), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986),
- Ziffer 30.1.4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW S. 662), zuletzt geändert durch VO vom 09.06.2009 (GV.NRW. S. 337),
- § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 296

wird genehmigt, dass im Gebiet der Stadt Soest, Kreis Soest, die nachfolgend bezeichneten pflanzlichen Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Grundstücken angefallen sind, außerhalb einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage ohne ausdrückliche Einzelgenehmigung durch Verbrennen beseitigt werden dürfen:

- 1. Schlagabraum,**
- 2. schlagabraumähnliche Abfälle, die in Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulen oder Gärtnereien anfallen,**
- 3. Schlagabraum aus Maßnahmen zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopf-/Obstbäumen sowie Ufergehölzen sowie**
- 4. Strohschwaden.**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Genehmigung nicht gilt für

1. das Verbrennen von Schlagabraum im Wald, da die Genehmigung durch den Landesbetrieb Wald und Holz NRW zu erteilen ist,
2. pflanzliche Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleingärten sowie für
3. Brauchtumsfeuer.

Beim Verbrennungsvorgang ist folgendes zu beachten:

I. Allgemeine Bestimmungen

Nur wenn eine Verwertung der pflanzlichen Abfälle entsprechend der abfallrechtlichen Vorgaben nicht möglich ist, kommt eine Beseitigung durch Verbrennen außerhalb einer dafür zugelassenen Entsorgungsanlage in Betracht.

Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle ist mindestens vier Stunden vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Stadt Soest unter Angabe der Menge, des genauen Ortes und der Uhrzeit sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen, damit die Kreisleitstelle informiert werden kann. Die Anzeige soll jedoch – sofern möglich und vertretbar – bereits zwei Tage vor dem beabsichtigten Verbrennungstermin erfolgen.

Auf dem jeweiligen Grundstück darf nur montags bis samstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr verbrannt werden. An Sonn- und Feiertagen darf nicht verbrannt werden. Pro Tag ist ein Verbrennungsvorgang von höchstens vier Stunden zulässig.

II. Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfälle

Schlagabraum und schlagabraumähnliche Abfälle dürfen nur in der Zeit

vom 01. Oktober bis 31. März

verbrannt werden. Für das Verbrennen außerhalb der genannten Zeitspanne ist eine Einzelgenehmigung der Ordnungsbehörde erforderlich.

Das Verbrennen von Schlagabraum und schlagabraumähnlichen Abfällen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Die folgenden Sicherheitsmaßnahmen sind zu berücksichtigen:

Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen sollen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

1. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
2. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen im Außenbereich (= Einzellage),
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen

Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.

Die Haufen sollen erst unmittelbar vor dem Verbrennungsvorgang zusammengetragen werden. Ein Umschichten der Haufen hat vor dem Verbrennen zu erfolgen, sofern zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger in dem Schlagabraum Unterschlupf gefunden haben. Ab dem 01. März hat ein Umschichten der Haufen zum Schutz der Vögel und Kleinsäuger stets zu erfolgen

III. Verbrennen von Strohschwaden

Das Verbrennen von Strohschwaden ist zulässig, wenn das Stroh ansonsten im Rahmen der Bewirtschaftung nicht verwertet werden kann. Das kann der Fall sein, wenn das Stroh z. B. wegen Verderb, insbesondere wegen Schadpilzbefall nach längeren Regenperioden nicht verwertet werden kann und eine Einarbeitung aus Fruchtfolgegründen bzw. wegen zu geringem „Umsetzungsvermögen“ des Bodens nicht möglich ist. Das Verbrennen der Strohschwaden soll – sofern möglich und vertretbar – umgehend nach dem Erntevorgang erfolgen.

In einem solchen Fall ist das Verbrennen so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird. Dabei sind folgende Sicherheitsvorkehrungen zu berücksichtigen:

Das Stroh muss zu Schwaden zusammengefasst werden. Zwischen den einzelnen Schwaden ist ein Abstand von mindestens 2 m freizuhalten.

Als Mindestabstand sind einzuhalten:

1. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 100 m von Wäldern,
5. 25 m von Wallhecken und Windschutzstreifen, Feldgehölzen und Gebüsch,
6. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Stoppelfelder sind allseitig durch einen 5 m breiten bearbeiteten Schutzstreifen zu sichern, es sei denn, sie grenzen an Hackfrucht- oder umgebrochene Ackerflächen. Größere Stoppelfelder sind durch 5 m breite Schutzstreifen in höchstens 3 ha große Flächen aufzuteilen.

Wallhecken, Windschutzstreifen, Feldgehölze und Gebüsche sind durch einen 10 m breiten Schutzstreifen zu schützen.

Das Stroh muss trocken sein. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen.

Es ist sicherzustellen, dass nicht mehr als drei Schwaden gleichzeitig abgebrannt werden und keine größere Fläche Feuer fängt.

Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind.

Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

IV. Hinweise zum Verbrennen von Brauchtumsfeuern

Brauchtumsfeuer, wie z. B. Osterfeuer, haben nicht das Verbrennen von Abfällen zum Ziel, sondern dienen der Brauchtumpflege.

Das Oberverwaltungsgericht Münster sieht ein starkes Indiz für ein Brauchtums(Oster-)feuer darin, dass das Feuer von in der Ortsgemeinschaft verankerten Glaubensgemeinschaften, Organisationen und Vereinen ausgerichtet wird und im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Zum einen stelle das Gemeinschaftserlebnis den besonderen Sinnbezug des Osterfeuers her oder fördere ihn zumindest, zum anderen dränge sich in diesen Fällen nicht die ansonsten nahe liegende Sorge auf, dass lediglich Pflanzenabfälle unter dem Vorwand eines Osterfeuers illegal beseitigt werden sollen (Beschluss vom 7. April 2004 - 21 B 727/04, NWVBl. 2004, S. 387f).

In Brauchtumsfeuern können geeignete pflanzliche Rückstände, wie z. B. unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Nicht mitverbrannt werden dürfen dabei Abfälle wie z.B. beschichtetes/behandeltes Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.), Altreifen usw.

Zu beachten sind dabei die Bestimmungen des § 7 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes, wonach das Verbrennen von Gegenständen im Freien untersagt ist, soweit die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit hierdurch gefährdet oder erheblich belästigt werden können. Ob eine erhebliche Belästigung zu erwarten ist, hängt jeweils von den Umständen des Einzelfalls, insbesondere der Zeit, dem Ort, der Dauer, der Häufigkeit und der Wetterlage sowie dem Zweck des Verbrennungsvorganges ab.

V. Ordnungswidriges Verhalten

Verstöße gegen die Vorgaben dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden (siehe § 61 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes).

Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis der Stadt Soest

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Stadt Soest in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

59494 Soest, den 17.02.2010

Stadt Soest
Der Bürgermeister

gez. Ruthemeyer